

Das Schlichtungsverfahren vor der Schiedsstelle

Nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes (ThürSchStG)

Heft-Nr.: 03L

www.schiedsamt.de



**Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Bundesvereinigung**

MEDIATION

Die Schiedsstelle

- dient der vorgerichtlichen Streitschlichtung
- ist Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO)
- ist ehrenamtlich für das Land Thüringen tätig

Bei einem Streit oder anderen Vorfällen, welche die Rechte eines Einzelnen oder einer Gruppe von Menschen verletzen, geht der Bürger zur Polizei.

Diese muss aufgrund eines entsprechenden Antrages der Bürger eine Anzeige aufnehmen. Sie wird diesen Vorgang der zuständigen Staatsanwaltschaft zuleiten.

Die Staatsanwaltschaft prüft in Strafsachen das **öffentliche Interesse**. **Bei Privatklagedelikten im Sinne des § 374 StPO wird sie das öffentliche Interesse oft verneinen und die Anzeige nicht weiter verfolgen, das Verfahren einstellen und ggf. auf den Privatklageweg verweisen.**

Das bedeutet, dass für derartige **strafrechtliche Fälle** ein besonderer Rechtsweg vorgeschrieben ist, der über die zuständige Schiedsstelle mit Durchführung eines Sühneversuches gemäß § 380 StPO besprochen werden kann.

Dies gilt bei:

- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
- Beleidigung §§ 185 bis 189 StGB
- leichter vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung §§ 223 und 229 StGB
- Bedrohung (§ 241 StGB)
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
- Verletzung des Briefgeheimnisses. § 202 StGB

Darüber hinaus können auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bei der Schiedsstelle geschlichtet werden, wie z.B.

- Bei allen vermögensrechtlichen Ansprüchen
- Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen
- Herausgabe-, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen
- nachbarrechtlichen Streitigkeiten
- mietrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mietern bzw. Mieter und Vermieter.

Allerdings besteht bei dieser Art von Rechtsstreitigkeiten in Thüringen keine Pflicht zum Aufsuchen einer Schiedsstelle vor Einreichung einer Klage bei Gericht.

Zuständig ist in allen Verfahren die Schiedsstelle, in dessen Amtsbezirk der Antragsgegner / die Antragsgegnerin wohnt bzw. seinen /ihren Sitz oder Niederlassung hat.

Bei der Antragstellung hat der/die Antragsteller/in einen voraussichtlich die Kosten deckenden Vorschuss (ca. 40,— bis 80,— €) an die Schiedsstelle zu zahlen. Die Kosten setzen sich zusammen aus der Verfahrensgebühr bzw. der Vergleichsgebühr zzgl. der Auslagen der Schiedsperson (z. B. Postentgelte, Telefonkosten, Schreibgebühren und evtl. Wegegeld).

Wenn eine Einigung vor der Schiedsstelle erreicht wird, wird das Verfahren durch einen Vergleich abgeschlossen. Der Vergleich hat die gleiche Rechtsqualität wie ein Abschluss vor Gericht. Er ist ein Titel, aus dem 30 Jahre lang vollstreckt werden kann – soweit entsprechende Verpflichtungen darin vereinbart sind.

Wenn keine Einigung erreicht wird,

- kann eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs erteilt werden,
- kann mit der Sühnebescheinigung in Strafsachen Klage beim zuständigen Amtsgericht erhoben werden,
- können die Kosten des Schlichtungsverfahrens als Teil der Gerichtskosten geltend gemacht werden.

Wegen der Aufgaben sowie sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten der Schiedsstelle können Sie sich auch im Internet unter www.schiedsamt.de über den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.-BDS informieren.

Auskünfte zur konkret zuständigen Schiedsstelle erhalten Sie auch über die Stadt- und Gemeindeverwaltung.

Für eine schnelle und sachgerechte Bearbeitung Ihres Anliegens wird Ihnen empfohlen, die Sprechstunden der Schiedsstelle aufzusuchen.

Ihre zuständige Schiedsstelle:

Schiedsperson:.....

Anschrift:.....

Tel.:.....

Mobil:.....

FAX:.....

E-Mail:.....

Heft Nr.:03L

Das Schlichtungsverfahren vor der Schiedsstelle
nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes (ThürSchStG)

Bearbeitet von Jürgen Hupperts; überarbeitet von Sylvia Biereigel, stellv. Schiedsfrau in Bad Klosterlausnitz,
Vorsitzende der Landesvereinigung Thüringen des BDS

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-,
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0

E-Mail: info@bdsev.de

Internet: <https://www.schiedsamt.de>

Internet: <https://www.schiedsstellen.de>

Stand: 27.08.2019 © 2019



www.bdsev.de